

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder
krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen
und Kontaktpersonen
vom 12. März 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 100), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (GVBl. S. 106), BS 2126-17, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest) von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,“.
 - b) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. „Selbsttest“ ein PoC-Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht durch geschultes Personal an sich selbst vorgenommen wird.“

- 2. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Halbsatz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„bei einem schweren Krankheitsverlauf, der eine zusätzliche Sauerstoffzufuhr erfordert oder aus anderen Gründen nach Einschätzung des Gesundheitsamts als schwerer Krankheitsverlauf einzustufen ist, oder bei Personen mit dem Hinweis auf das Vorliegen einer Virusmutation setzt die Beendigung der Absonderung zusätzlich einen PCR-Test mit negativem Ergebnis voraus, der ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung, vorgenommen worden sein darf; im Falle eines schweren Krankheitsverlaufs ist auch ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest mit negativem Ergebnis ausreichend, der ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung, vorgenommen worden sein darf; im Falle eines positiven Ergebnisses des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests verlängert sich die Dauer der Absonderungspflicht um weitere sieben Tage, beginnend mit dem Tag nach Vornahme der Testung, frühestens jedoch beginnend mit dem 15. Tag der Absonderung;“.
 - b) Nummer 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei Personen mit dem Hinweis auf das Vorliegen einer Virusmutation setzt die Beendigung der Absonderung zusätzlich einen PCR-Test mit negativem Ergebnis voraus, der frühestens am elften Tag der Absonderung vorgenommen worden sein darf;“.
 - c) Nummer 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentest beruht, wenn

der erste nach diesem Test vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses;“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „der im Hausstand wohnenden“ die Worte „positiv getesteten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, sind die Personen nach Satz 1 verpflichtet, eine nochmalige Testung mittels eines PCR-Tests oder eines durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests vornehmen zu lassen.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Nachweises“ durch die Worte „Hinweises auf das Vorliegen“ ersetzt.

4. Folgender neue § 6 wird eingefügt:

„§ 6
Selbsttest

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests nach Satz 1 positiv, hat sich diese Person nach § 2 Abs. 2 unverzüglich in Absonderung zu begeben.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

6. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 2 oder § 3“ wird durch die Verweisung „§ 2, § 3 oder § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
Das Datum „14. März 2021“ wird durch das Datum „11. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 2021 in Kraft.

Mainz, den 12. März 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', written in a cursive style.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie